

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

S e e m a n n - Berlin,

Prof. L a n g h a m m e r - Berlin,

Dr. L a d e w i g - Berlin,

Pfarrer B o d e - Hannover.

Zur Verhandlung über den Antrag der Badischen Regierung
auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens ;

„ P e t r o n e l l a „

der Firma Helvetia- Film G.m.b.H. in Berlin durch die Film-
prüfstelle Berlin erschienen :

1. für die antragstellende Landeszentralbehörde :

Oberregierungsrat Dr. S a u e r ,

2. für die Firma Helvetia-Film : Dr. iur.W. F r i e d m a n n und B r a n d e s ,

3. als Sachverständiger : Caritasdirektor W i e n k e n

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sach-
verständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten.

Der Antrag des Badischen Ministeriums des Innern vom
2. November 1928 wurde von dem Erschienenen zu 1 begründet.

Dr. Friedmann äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Auf Antrag des Badischen Ministeriums des Innern
wird

wird die durch die Entscheidungen der Filmprüfstelle Berlin vom 11. Oktober und 8. November 1927 - Nr. 16881 und 17216 - ausgesprochene Zulassung folgender Teile des Bildstreifens widerrufen :

In Akt II Titel 5 : „ Wo wohnt die Dame ? ”

nach Titel 13 : die Verwandlung eines Bechers in einen Kelch und die nachfolgende Darstellung wie der Pfarrer die Messe zelebriert

Länge : 14,90 m.

(In Schlusstitel (Akt V Titel 5) wird zwischen den Worten „ seine Tat ist... ” und „ gesühnt ” eingefügt : „ dadurch ”).

- II. Die weitergehenden Anträge werden zurückgewiesen.
- III. Die ausgestellten Zulassungskarten verlieren mit dem 20. Dezember 1928 ihre Gültigkeit.
- IV. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e.

- I. Der Bildstreifen hat nach der zutreffenden Beschreibung in der Eingabe des Jugendamts Karlsruhe an die antragstellende Landeszentralbehörde folgenden Inhalt:

In dem Schweizer Dorf Brunegg lässt der Ortspfarrer die Kirchenglocke vor den einrückenden Franzosen durch zwei Männer in Sicherheit bringen. Die Beiden verunglücken in einer Gletscherspalte. In heldenmütigem Kampf wird der Angriff auf das Dorf zurückgeschlagen. Unter den tödlich Verwundeten befindet sich ein junger Wirt, dem seine Frau Pia auf dem Sterbebette versprechen muss, den Neubau seines Hauses zu vollenden. Um

ihr

ihr Versprechen zu halten, muss die Witwe ihr sonstiges Hab und Gut verkaufen. Sie wird bedrängt von dem Schulzen, der das Anwesen, und einem Bauern, der sie selbst als Frau begehrt. Sie liebt einen Dritten. Der Neubau wird vollendet, sie erhält jedoch keine Wirtschaftskonzession. Im Rat hat nämlich der Dorfschulze beantragt, die Konzession zu versagen, weil Pia eine liederliche, sich mit Männern herumtreibende Frau sei. Der Pfarrer tritt dieser Verleumdung entgegen und erwirkt ihr die Konzession.

Als er ihr die Urkunde überbringt, will sie ihn in überwallender Dankbarkeit umarmen, beherrscht sich aber im letzten Augenblick. Gütig^{er} greift der Pfarrer ihre Hand und streichelt sie. Nun zieht auch Pia ihre Hand zurück und kredenzt dem Pfarrer zum Dank das erste Glas Wein, das er ergreift. Durch Ueberblendung erscheint der Geistliche, die Messe zelebrierend, den Kelch in der Hand.

Inzwischen kommen Seuchen und Unglück über das Dorf, deren Auftreten von dem Volk mit dem Verschwinden der Glocke in Verbindung gebracht werden. An der Seuche soll das „Tschädeli“, ein altes Weibchen schuld sein. Sie wird verfolgt, ihre Hütte in Brand gesteckt und sie selbst schliesslich bei der Flucht in die Berge erschlagen. Vergeblich versucht der Pfarrer sie zu retten, seine Worte werden durch die Rufe des zurückgewiesenen Freiers: „Hört nicht auf ihn, sein Bruder ist ein Zuchthäusler“ wirkungslos gemacht. Nun bricht der Pfarrer zusammen und geht ins Kloster. Seinem Tagebuch vertraut er an, dass er die Schande mit seinem Bruder überstehen könne. „Aber wenn einem ein Weib wie Pia

die Sinne erfüllt". (Akt V Titel 1).

Der zurückgewiesene Freier wird im Kampf mit dem Manne, den die Witwe liebt, getötet. Der Täter wird dauernd des Landes verwiesen.

Dem, der Petronella wieder schafft, hat der Bischoff Ablass von seinen Sünden, verbunden mit einem noch beizugebenden Stück Gemeindelandes verheissen. (Akt III Titel 4). Der des Landes Verwiesene findet die Glocke und bringt sie heimlich in das Dorf zurück. Im Schlussbild verkündet der Geistliche in der Kirche, dass die Tat durch die Zurückbringung der Glocke gesühnt und der Täter durch den „ Ablass " seiner Sünden ledig geworden sei (Akt V Titel 5).

II. Die Badische Regierung hat auf Grund des § 4 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 den Widerruf der Zulassung des Bildstreifens zur Vorführung vor Jugendlichen beantragt. Zur Begründung ihres Antrags hat sie die Beschwerde eines Mitgliedes des Ortsausschusses für Lichtspielpflege zu Heidelberg vom 1. Oktober 1928 und einen Schriftsatz des Jugendgerichts Karlsruhe vom 23. Oktober 1928 überreicht. Auf die Schriftsätze wird verwiesen.

Die Oberprüfstelle hat die am 11. Oktober 1927 vor der Prüfstelle stattgehabte Beweisaufnahme wiederholt durch Vernehmung des Caritasdirektors Wienken als Sachverständigen.

Der Sachverständige hat sich dahin geäußert : das erste der in dem Bildstreifen behandelten Probleme, das Verhältnis zwischen dem Geistlichen und einer Frau sei im allgemeinen so behandelt, dass von einer Verletzung des religiösen Empfindens nicht gesprochen werden könne und die Darstellung auch für

Jugendliche

Jugendliche tragbar sei. Tragbar sei, wie der Priester die Frau tröste und wie er ihr das Dokument bringe und die Hände streichele. Recht bedenklich aber sei im Anschluss daran das Bild des Kelches in der Messe. Diese Darstellung sei nur tragbar, wenn vorher die Zuneigung und das Streichen der Hände wegfallt. Die Eintragung der Worte in das Kirchenbuch, dass ein Weib in die Sinne verwirrt habe, sei für Jugendliche gefährdend; besonders in ländlichen Gegenden würden die Jugendlichen Anstoss daran nehmen.

Das zweite Problem, das in dem Bildstreifen behandelt wird, sei das des Ablasses. Hier sei davon auszugehen, dass der Ablass nach der kirchlichen Lehre nicht als Nachlass der Sünden gewährt werde, wie es in dem Bildstreifen dargestellt werde, sondern nur als Nachlass der Sündenstrafen, nachdem der Täter durch Beichte oder tätige Reue sich eines solchen Nachlasses würdig erwiesen habe. Aus diesem Grunde erscheine der Schlusstitel nur tragbar, wenn durch Zusatz des Wortes „dadurch“ klargestellt werde, dass die Auffindung der Glocke den Grund für die eingetretene Sühne bilde. Die erste Erwähnung des Ablasses, wo gesagt werde, dass demjenigen die Sünden vergeben werden, der die Glocke wiederfinde, sei tragbar.

III. Die Oberprüfstelle ist im allgemeinen dem Gutachten des Sachverständigen gefolgt. Gegenüber dem Widerrufsantrag vertritt sie die Auffassung, dass das Lichtspielgesetz eine Verletzung des religiösen Empfindens Jugendlicher nicht kennt (§ 3 Abs. 2). Die in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Sachverständigen von ihr als religionsver-

letzend festgestellten Teile hätten daher gemäss § 1 Abs.3 a.a.O. auch ausgeschnitten werden müssen, wenn die Zulassung des Bildstreifens zur Vorführung für Jugendliche nicht, wie es geschehen ist, aufrecht erhalten worden wäre.

Für geeignet, das religiöse Empfinden im Sinne des § 1 Abs.2 des Lichtspielgesetzes zu verletzen, ist von der Oberprüfstelle lediglich die im Urteilstenor näher bezeichnete Bildfolge im zweiten Akt erachtet und demgemäss verboten worden, weil hier im Wirtshaus ein Becher Weines in einen Messsekkelch verwandelt wird. Das verletzt berechnigte religiöse Gefühle, unabhängig davon, in welchem Verhältnis der Pfarrer vorliegend zu Pia, die den Wein kredenzt, steht.

Der Sachverständige hat anerkannt, dass dieses Verhältnis nicht verletzend dargestellt sei und Bedenken nur gegen die Eintragung im Kirchenbuch erhoben. Diesem Bedenken hat sich die Oberprüfstelle nicht angeschlossen, weil sie die harte Selbstprüfung und Reue des in starkem seelischem Konflikt zwischen Pflicht und Liebe befindlichen Geistlichen erkennen lässt und der Geistliche selbst sein Gefühl sühnt, indem er freiwillig sein Amt aufgibt und ins Kloster geht.

Den von dem Sachverständigen hinsichtlich des Ablassproblems erhobenen Bedenken ist durch den im Tenor verordneten Zusatz zum Schlusstitel im Einvernehmen mit dem Sachwalter der durch den Widerrufsanspruch betroffenen Firma genügt worden.

IV. Soweit hierüber hinaus die Zulassung des Bildstreifens für Jugendliche beanstandet wird, erachtet die Oberprüfstelle die von der Badischen Regierung vorgelegten Beschwerden nicht für stichhaltig.

Der

Der Bildstreifen spielt, auch Jugendlichen deutlich erkennbar, im Jahr 1801 und in einem kleinen Bergdorf der Schweiz. Unter diesen Umständen kann weder der Verfolgung und Steinigung der Hexe, noch der Tatsache, dass der alte Amros die von ihm hergestellten Särge als Schlafgelegenheit benutzt, als geeignet erachtet werden, die Entwicklung Jugendlicher im Sinne des § 3 Abs.2 nachteilig zu beeinflussen. Auch der Verbotgrund des Verrohenden kommt nach der Art der Darstellung und nach den Zeit- und örtlichen Umständen, unter denen der Bildstreifen spielt, nicht in Frage.

V. Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die gemäss § 5 der Gebührenordnung gebührenfrei zu erlassen war.

Beglaubigt:

Finckh
Regierungsinspektor.



Beiger